

Nachhaltigkeitsberichterstattung  
von Unternehmen der öffentli-  
chen Hand

Zusammenfassung von Be-  
trieben gewerblicher Art

Wichtige Neuerungen im  
Jahressteuergesetz 2024

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

willkommen zur aktuellen Ausgabe des BDO Public Sector Newsletters! In dieser Ausgabe widmen wir uns drei zentralen Themen, die für Unternehmen der öffentlichen Hand von großer Bedeutung sind. Zunächst beleuchten wir die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Relevanz für die Verantwortung öffentlicher Einrichtungen. Des Weiteren möchten wir über einige aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs informieren, die sich unter anderem mit der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art sowie der Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb befassen. Abgerundet wird diese Ausgabe durch wichtige Neuerungen im Jahressteuergesetz 2024, mit einem besonderen Fokus auf Körperschaftsteuer (KStG) und Umsatzsteuer (UStG). Wir hoffen, dass die hier zusammengestellten Informationen Ihnen wertvolle Einblicke und Anregungen für Ihre tägliche Arbeit bieten.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr BDO Team

### Kontaktieren Sie uns:



**Andreas Jürgens**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Geschäftsführer  
Tel.: +49 251 77746 100  
[andreas.juergens@bdo-concunia.de](mailto:andreas.juergens@bdo-concunia.de)

### Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „BDO Public Sector“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de) und [www.bdo-concunia.de](http://www.bdo-concunia.de).

Mit unserem „BDO Public Sector“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „BDO Public Sector“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

Hinweis an den Leser .....	1
1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN .....	3
1.1. Bildung von Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2023 6 K 1379/21 .....	3
1.2. Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der öffentlichen Hand.....	3
2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT .....	5
2.1. Stärkung der kommunalen Organisationshoheit und Daseinsvorsorge? Referentenentwurf sieht erweiterte Handlungsspielräume der Kommunen und kommunalen Unternehmen bei In- House-Vergaben, interkommunalen Kooperationen und Verwaltungskooperationen vor.....	5
3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT .....	7
3.1. BFH schränkt die Möglichkeit der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gem. § 4 Abs. 6 Satz KStG weiter ein .....	7
3.2. BFH-Urteil v. 18.04.2024 - Vorliegen der Einnahmeerzielungsabsicht eines BgA .....	9
3.3. BFH-Urteil v. 28.02.2024 - Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb aus Anlass des Übergangs öffentlich-rechtlicher Aufgaben von jPöR.....	10
3.4. Weitere Verschiebung des § 2b UStG - Wichtige Neuerungen im Jahressteuergesetz 2024 mit Schwerpunkt auf Körperschaftsteuer (KStG) und Umsatzsteuer (UStG).....	11
4. IN EIGENER SACHE .....	14
4.1. Veröffentlichungen .....	14
4.2. 7. Kommunaltag NRW .....	14
4.3. Mitarbeiter .....	14
4.4. Seminare .....	14
Impressum.....	21

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Concunia übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

## 1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

### 1.1. Bildung von Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2023 6 K 1379/21

Der Rechtsstreit betrifft die Bildung von Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen bezüglich beamtenrechtlicher Pensionen und Beihilfeansprüche durch die A GmbH, die mit dem Zweckverband J in einem Vertragsverhältnis steht. Der Zweckverband finanziert wiederum die Beamtenversorgung über eine weitere Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die A GmbH hatte Pensionsrückstellungen gebildet, die jedoch im Betriebsprüfungsbericht nicht anerkannt wurden. Die A GmbH kann jedoch aufgrund des gerichtlichen Urteils in den Streitjahren anstelle von Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden, die sich auf zukünftige Erstattungen an den Zweckverband J für Versorgungsumlagen beziehen.

Nach § 249 Abs. 1 HGB müssen solche Rückstellungen in der Handelsbilanz ausgewiesen werden und folgend auch in der Steuerbilanz. Die Vorschrift statuiert - entgegen ihrem Wortlaut - eine handelsrechtliche und damit auch steuerrechtliche zu beachtende Passivierungspflicht. Zu den davon erfassten Verbindlichkeiten gehören auch solche öffentlich-rechtlicher Art.

Voraussetzung für die Passivierung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit ist jedoch, dass sie am Bilanzstichtag hinreichend konkretisiert und zu diesem Zeitpunkt entweder dem Grunde nach entstanden oder, sofern es sich um eine künftige Verbindlichkeit handelt, wirtschaftlich im abgelaufenen oder in vorangegangenen Wirtschaftsjahren verursacht ist. Im vorliegenden Fall sind die zukünftigen Vorsorgeumlageleistungen der A GmbH an den Zweckverband J durch die Arbeitsleistung der überlassenen Beamten verursacht, die Pensionsanwartschaften erwerben.

#### Andreas Jürgens

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[andres.juergens@bdo-concunia.de](mailto:andres.juergens@bdo-concunia.de)

### 1.2. Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der öffentlichen Hand

Mit dem Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 4. September 2024 an die Finanzministerien bzw. für Kommunales zuständigen Ministerien der Länder werden die nachfolgenden Fragen, die nach Ansicht des IDW Klärungsbedarf haben thematisiert:

1. Welche öffentlichen Unternehmen können grundsätzlich von der mittelbaren Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein?
2. Hat für öffentliche Unternehmen die Einbeziehung in den Konzernnachhaltigkeitsbericht befreiende Wirkung gemäß §289b Abs. 2 HGB-E?
3. Ist die EU-Taxonomie-Verordnung auch bei mittelbarer Anwendung der CSRD zu beachten?

Das IDW führte dazu wie folgt aus:

1. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der öffentlichen Hand, die in einer Rechtsform des Privatrechts oder öffentlich-rechtliche Organisationsformen tätig sind und nicht direkt von der CSRD betroffen sind, können über Verweise in Gesetzen z.B. in den Landesverfassungen, Gemeindeordnungen oder Satzungen mittelbar betroffen sein. Diese Unternehmen, darunter Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts, müssen oft "wie große Kapitalgesellschaften" gemäß dem HGB den Lagebericht aufstellen, unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform bilanzieren. Damit gilt grundsätzlich die mittelbare Verpflichtung

für öffentlich-rechtliche KMU bereits ab 2025. Wird hingegen „nur“ auf den §289 HGB hingewiesen, so ist es streitig, ob mit dem Lagebericht ein Nachhaltigkeitsbericht beigelegt werden muss. Besondere Beachtung sollten Satzungsänderungen geschenkt werden, die regelmäßig einer Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie große Kapitalgesellschaften beinhalten. Zur Vermeidung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Satzung zu ändern.

2. Nach § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E sind Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Aufnahme eines Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht befreit, wenn das berichtspflichtige Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens integriert ist und dieser Bericht gemäß der EU-Bilanzrichtlinie erstellt sowie um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert wurde. Kommunale Abschlüsse und Lageberichte, die nach der kommunalen Doppik erstellt werden, erfüllen nach Auffassung des IDW nicht die gesetzlichen Anforderungen für eine Befreiung.
3. Die bundes-, landes- und satzungsmäßigen Rechnungslegungsvorschriften, die eine Anwendung der HGB-Vorschriften verlangen, umfassen formal nicht die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung. Eine wörtliche Auslegung des HGB würde implizieren, dass ab dem Geschäftsjahr 2025 die Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen unterschiedlich sein könnte. Tatsächlich große Kapitalgesellschaften müssen die Angaben nach der Taxonomie-Verordnung in ihre Berichterstattung aufnehmen, während mittelbar betroffene öffentliche Unternehmen, die wie große Kapitalgesellschaften berichten, dies möglicherweise nicht müssen, wenn sie sich auf eine Auslegung der relevanten Vorschriften berufen.

Durch den Bruch der Ampelregierung erscheint das Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der CSRD in diesem Jahr für nicht mehr realistisch. Dies bedeutet konkret, dass die bisherige Rechtslage gelten würde und die Unternehmen nicht unmittelbar zur Umsetzung der CSRD-Vorgaben verpflichtet sind.

Die mögliche Umsetzung der CSRD im Jahr 2025 mit einer neuen einhergehenden Regierung und Umsetzung der CSRD-Richtlinie ins HGB im Jahr 2025 bedeuten, dass die CSRD für die großen Kapitalgesellschaften im Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung kommen.

**Andreas Jürgens**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[andreas.juergens@bdo-concunia.de](mailto:andreas.juergens@bdo-concunia.de)

## 2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

### 2.1. Stärkung der kommunalen Organisationshoheit und Daseinsvorsorge? Referentenentwurf sieht erweiterte Handlungsspielräume der Kommunen und kommunalen Unternehmen bei In-House-Vergaben, interkommunalen Kooperationen und Verwaltungskooperationen vor

#### Bundeskabinett beschließt Vergabetransformationspaket

Das Bundeskabinett hat am 27.11.2024 den vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“) beschlossen. Das zentrale Anliegen der Reform sind die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie die Digitalisierung und Beschleunigung von Vergabeverfahren. Das Vergabetransformationspaket sieht maßgebliche Änderungen der Vergabegesetze auf Bundesebene vor. Bestandteil der Änderungen sind auch Klarstellungen und Erweiterungen bei In-House-Vergaben, interkommunalen Kooperationen und Verwaltungskooperationen, die aus Sicht der Kommunen und kommunalen Unternehmen zu begrüßen sind.

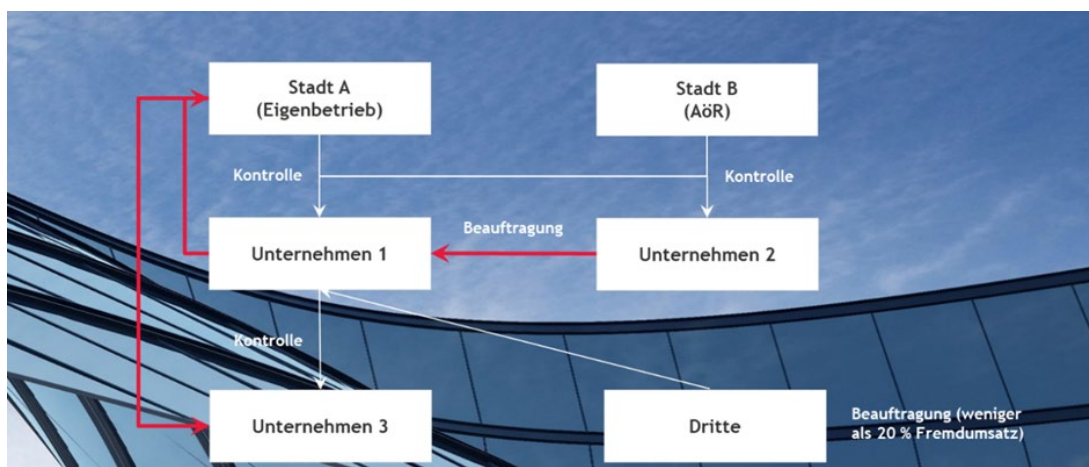
#### Was galt bisher?

Mit der Vergaberechtsnovelle im Jahr 2016 wurden die bisher „lediglich“ von der Rechtsprechung anerkannten ausschreibungsfreien Formen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit erstmals in das Gesetz überführt (§ 108 GWB). Seitdem besteht Rechtssicherheit bei der

- ▶ klassischen In-House-Vergabe nach § 108 Abs. 1 bis 3 GWB und der
- ▶ einfachen Enkelvergabe, der umgekehrten In-House-Vergabe und der Schwester-Schwester-Vergabe sowie der
- ▶ klassischen In-House-Vergabe bei gemeinsamer Beherrschung nach § 108 Abs. 4 und 5 GWB.
- ▶ Zudem wurde die in der Rechtsprechung anerkannte Fallgestaltung (EuGH vom 9. Juni 2009, C 480/06 „Stadtreinigung Hamburg“) der interkommunalen Kooperation (z.B. vertragliche Zusammenarbeit mehrerer öffentlicher Auftraggeber) nach § 108 Abs. 6 GWB ausdrücklich geregelt.

#### Was soll sich nun ändern?

Bisher nicht gesetzlich geregelt sind die in der Praxis gleichsam weit verbreiteten Abwandlungen von den vorgenannten, ausdrücklich geregelten Ausschreibungsausnahmen. Ausdrücklich erlaubt ist zukünftig nach § 108 Abs. 4 S. 2 GWB (neu) eine ausschreibungsfreie In-House-Vergabe bei gemeinsamer Kontrolle mehrerer öffentlicher Auftraggeber sowohl in Gestalt der Enkelvergabe, der umgekehrten In-House-Vergabe als auch der Schwester-Schwester-Vergabe. Da die entsprechende Anwendung in der Praxis bisher umstritten war, soll eine ausdrückliche Klarstellung der Ausschreibungsfreiheit auch in diesen Konstellationen erfolgen.



Des Weiteren werden die durch die Rechtsprechung des EuGH fortentwickelten Voraussetzungen der klassischen interkommunalen Kooperation übernommen und präzisiert. Neu gefasst wird zum Beispiel § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB (neu), wonach eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht dann greift, wenn der öffentliche Auftrag eine auf einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung beruhende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele begründet oder erfüllt. Der betreffende öffentliche Auftrag muss das Ergebnis einer Initiative zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern sein und seinem Wesen nach eine kollaborative (effektive) Dimension aufweisen. Erforderlich ist daher ein Kooperationskonzept, wodurch mit Beginn der Zusammenarbeit sämtliche Aufgaben unter den öffentlichen Auftraggebern verteilt und so die Effektivität der Kooperation gesichert wird.

Letztlich enthält § 108 Abs. 10 GWB (neu) eine ausdrückliche Regelung zu weiteren Formen der Verwaltungszusammenarbeit und Verwaltungskooperation, die außerhalb des Anwendungsbereichs des GWB-Vergaberechts liegen. Dabei werden die genannten vergaberechtsfreien Verwaltungskooperationen ausdrücklich nicht abschließend geregelt. Neben den in der Rechtsprechung des EuGH bereits anerkannten und daher fortgeltenden Ausnahmen (z.B. Aufgabendelegation mittels Zweckvereinbarungen, Gründung/Beitritt zu kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen) sollen auch weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit, wie Initiativen der föderalen Verwaltungsdigitalisierung, vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden.

### **Beratung durch BDO Legal**

Wir beraten bundeweit kommunale Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie kommunale Organisationen in allen kommunal-, vergabe- und beihilfenrechtlichen Fragestellungen und vertreten diese vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten, Zivilgerichten oder Vergabenachprüfungsinstanzen.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

**Lorenz Frank**

Rechtsanwalt

Tel.: +49 221 37993 350

[lorenz.frank@bdolegal.de](mailto:lorenz.frank@bdolegal.de)



### 3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT

#### 3.1. BFH schränkt die Möglichkeit der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gem. § 4 Abs. 6 Satz KStG weiter ein

##### Zusammenfassung des Urteils:

Die Voraussetzung zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art wurden durch den Bundesfinanzhof, aufgrund seines Urteils vom 29. August 2024 (Az. V R 43/21), nun deutlich strenger gefasst.

Bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) müssen danach die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen. Damit erweist sich die in dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 dargelegte Auffassung zur Kettenzusammenfassung, als nicht mit dem geltenden Recht vereinbar.

##### Der Sachverhalt:

Der Entscheidung des BFH liegt ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 17.06.2021 zugrunde. Die in dem vorliegenden Fall als Klägerin auftretende Anstalt des öffentlichen Rechts unterhielt die Betriebe Freibad und Wasserversorgung sowie zwei Blockheizkraftwerke (BHKW). Eines der beiden Blockheizkraftwerke befand sich auf dem Gelände des Freibades (BHKW I). In den Streitjahren von 2009 bis 2014 wurde jeweils, während der etwa fünfmonatigen Freibadsaison, die im BHKW I produzierte Wärme überwiegend durch das Schwimmbad verbraucht. Im restlichen Jahr wurden dagegen durch das BHKW I vor allem Drittkunden in einem nahegelegenen Neubaugebiet versorgt. Die für die Biogaserzeugung im BHKW I erforderliche Wärme wurde durch ein zweites, kleineres Blockheizkraftwerk (BHKW II) versorgt.

Davon ausgehend, dass ein BgA „Versorgung“ besteht, zu dem das Freibad, die BHKW und die Wasserversorgung gehören sollen, verrechnete die Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Streitjahren ihre negativen Einkünfte aus dem Betrieb des Freibades mit den positiven Einkünften aus der Wasserversorgung und dem Betrieb der BHKW. Dem hielt das Finanzamt entgegen, dass der Freibadbetrieb nicht mit dem anderen BgA zusammengefasst werden könne. Zur Begründung führte das Finanzamt an, dass eine nach dem Gesamtbild der Verhältnisse objektive enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht nach § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG nicht bestehe, da das BHK lediglich Wärme an das Freibad wie an fremde Dritte liefert.

Im erstinstanzlichen Verfahren gab das FG Schleswig-Holstein (Urteil vom 17. Juni 2021 - K 115/17) der Klage statt und ließ die Verrechnung der Verluste aus dem Betrieb des Freibades mit den Einkünften aus einem zusammengefassten Versorgungs-BgA zu. Dabei ging es davon aus, dass mit dem Betrieb der BHKW und des Freibades sowie der Wasserversorgung drei eigenständige BgA vorlägen, diese jedoch in einem zweistufigen Prüfungsverfahren (Kettenzusammenfassung) zusammenfassbar seien. In einem ersten Schritt könnten der BgA "BHKW" und der BgA "Wasserversorgung" als Versorgungsbetriebe nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 KStG zusammengefasst werden. Der so zusammengefasste BgA "BHKW/Wasser-versorgung" könne in einem zweiten Schritt mit dem verbliebenen BgA - dem BgA "Freibad" - nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zusammengefasst werden. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (BStBl I 2009, 1303) reicht es für die Zusammenfassung eines BgA mit einem bereits zusammengefassten BgA aus, dass die Zusammenfassungsvoraussetzungen grundsätzlich nur zwischen diesem BgA und einem der zusammengefassten BgA gegeben seien. Dem folgte auch das FG und bejahte die Zusammenfassung wegen einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung zwischen dem BgA "Freibad" und dem BgA "BHKW".

Das Finanzamt legte gegen diese Entscheidung Revision ein und macht mit dieser geltend, dass das FG zu Unrecht eine wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung im Sinne von § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG zwischen dem BgA Freibad und dem BgA BHKW angenommen habe, da die Verflechtung ausschließlich aus der Sicht des Freibades betrachtet wurde.

Im Verlauf der Verhandlung hatte der BFH, wegen Bedenken im Hinblick auf die bisherige Verwaltungsauffassung, das BMF gem. § 122 Abs. 2 FGO aufgefordert, Stellung zu nehmen. Auch die Argumente des BMF konnten den BFH jedoch letztendlich nicht überzeugen.

**Entscheidungsgründe des BFH:**

Der BFH gab der Revision des Finanzamtes statt und lehnte die Klage ab.

Der BFH begründet seine Entscheidung zunächst damit, dass § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 KStG keine abgestufte Kettenbetrachtung ermöglicht, bei der mehrere BgA gedanklich nacheinander zusammengefasst werden, wenn dies bei einer zeitgleichen Betrachtung nicht möglich wäre. Das sei der Grund, warum auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, vorliegen müssen.

Dies ergebe sich bereits durch den Wortlaut und der systematischen Stellung des § 4 Abs. 6 KStG. Dieser nehme Bezug auf den § 4 Abs. 1 KStG und damit auf jeden BgA. Schließlich spreche auch die Gesetzgebungsgeschichte und der Sinn und Zweck des § 4 Abs. 6 KStG gegen die Annahme einer Kettenzusammenfassung, da nicht ersichtlich sei, warum bei der Zusammenfassung von mehr als zwei BgA von anderen Grundsätzen ausgegangen werden sollte als bei der einfachen Zusammenfassung von zwei BgA.

Somit erklärt der BFH die in dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 niedergelegte Auffassung zur Kettenzusammenfassung als nicht mit dem geltenden Recht vereinbar. Für die Begründung einer Zusammenfassung müssten im vorliegenden Fall daher auch zwischen dem BgA Freibad und dem BgA Wasserversorgung die Voraussetzungen einer „engen wechselseitig technisch-wirtschaftliche Verflechtung“ bestehen. Dies lehnt der BFH jedoch ab, so dass die Klage dadurch abzuweisen war.

Nicht abschließend entschieden hat der BFH, die noch im Verfahren thematisierte Frage, ob sich aus dem Begriff der „Zusammenfassung“ im Einleitungssatz des § 4 Abs. 6 S. 1 KStG ein eigenständiges Erfordernis der organisatorischen Verflechtung zwischen den zusammenzufassenden BgA ergibt. Sollte diese Frage bei zukünftigen Verfahren entscheidungserheblich sein, ist aufgrund der erkennbaren Tendenzen des BFH davon auszugehen, dass auch dieser Umstand zukünftig als Voraussetzung für eine wirksame Zusammenfassung gegeben sein muss.

**Ausblick:**

Die Auswirkungen des BFH-Urteils sowie die Reaktion der Finanzverwaltung sind noch nicht vollständig absehbar. Zwar könnte die Finanzverwaltung grundsätzlich mit einem Nichtanwendungserlass reagieren, wodurch das Urteil nur auf den Einzelfall anzuwenden wäre, jedoch lehnte der BFH in dem vorliegenden Urteil die Kettenzusammenfassung ausdrücklich als solche ab.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich der BFH zu dem Erfordernis der organisatorischen Verflechtung zwischen den zusammenfassenden BgA, mangels Entscheidungserheblichkeit, nichtabschließend geäußert, jedoch eine Tendenz zu erkennen gab.

Es bleibt somit abzuwarten, wie sich die Entscheidung des BFH insbesondere auf die Finanzverwaltung auswirkt. Bestehende Strukturen sollten jedoch bereits jetzt kritisch hinterfragt werden und zukünftige Zusammenfassungen von BgA nur unter Beachtung der vom BFH aufgestellten Kriterien erfolgen.

Für eine Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

**Henning Overkamp**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[henning.overkamp@bdo-concunia.de](mailto:henning.overkamp@bdo-concunia.de)



### 3.2. BFH-Urteil v. 18.04.2024 - Vorliegen der Einnahmeerzielungsabsicht eines BgA

#### Zusammenfassung:

Auch bei sog. Kurbetrieben kann die für einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) erforderliche Einnahmeerzielungsabsicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 KStG fehlen, wenn die Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit dem Zweck der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird.

#### Der Sachverhalt:

In dem vorliegenden Fall betrieb die Klägerin, eine Stadt, die ein staatlich anerkannter Luftkurort ist, einen Eigenbetrieb, der auf die Förderung des Tourismus im Gebiet der Klägerin gerichtet war. Über diesen erhob sie von allen Übernachtungsgästen im Stadtgebiet einen Kurbeitrag, der der Pflege der Fremdenverkehrseinrichtungen dienen sollte. Zu dem Eigenbetrieb gehörten u.a. auch im Eigentum der Klägerin stehende Flächen wie z.B. Parks, die allgemein zugänglich waren und für deren Betrieb kein gesondertes Entgelt erhoben wurde.

Im Rahmen ihrer Körperschaftssteuererklärung fasste die Stadt dann alle Wirtschaftsgüter in der Körperschaftssteuererklärung unter einem BgA „Kurbetrieb“ zusammen und erklärte einen negativen Gesamtbeitrag der Einkünfte.

Das Finanzamt gelangte hingegen zu der Auffassung, dass die auch dem Allgemeingebrauch zugänglichen Flächen nicht dem unternehmerischen Bereich zugehörig sind und deshalb lediglich ein BgA „Touristik“ und kein BgA „Kurbetrieb“ vorgelegen habe.

Das FG gab dem Finanzamt in einem erstinstanzlichen Verfahren dahingehend Recht, dass die allgemein zugänglichen Flächen nicht unter den BgA fallen.

#### Entscheidungsgründe des BFH:

Wie das Finanzgericht entschied auch der BFH, dass es bei Einrichtungen an einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 KStG fehle, wenn diese der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird. Das läge daran, dass die Einrichtung so auch von der Allgemeinheit zum Verkehr oder zur Erholung genutzt werden kann und somit keine Einnahmeerzielungsabsicht ersichtlich ist.

Allerdings führt der BFH noch an, dass eine Einnahmeerzielungsabsicht bei frei zugänglichen Einrichtungen ausnahmsweise auch dann gegeben sein kann, wenn diese Merkmale aufweisen, die auf eine ganz überwiegende Nutzung gerade durch kurabgabepflichtige Personen hinweisen. Eine Nutzung dieser speziellen Einrichtungen durch die Allgemeinheit wäre dann lediglich eine unbeachtliche Begleiterscheinung.

Schließlich sei aber noch darauf hingewiesen, dass der BFH die Revision dennoch für begründet hielt, da das FG fehlerhafterweise für einen BgA Kurbetrieb das Vorhandensein kurspezifischer Anlagen für notwendig hielt. Deswegen wurde die Sache zur neuen Beurteilung wieder an das FG zurückgewiesen

#### Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[henning.overkamp@bdo-concunia.de](mailto:henning.overkamp@bdo-concunia.de)

### 3.3. BFH-Urteil v. 28.02.2024 - Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb aus Anlass des Übergangs öffentlich-rechtlicher Aufgaben von jPöR

#### Zusammenfassung:

Der Erwerb eines Grundstückes durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) ist dann nicht nach § 4 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG von der Steuer befreit, wenn bei der übertragen-den jPöR zu keinem Zeitpunkt die öffentlich-rechtliche Aufgabe und das Eigentum an dem Grundstück zusammengefallen sind.

#### Der Sachverhalt:

In dem vorliegenden Fall bewirtschaftete die Klägerin, ein Studierendenwerk in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts, ein Studierendenwohnheim in der Stadt A. Das betreffende Grundstück stand seit 1991 im Eigentum der Stadt und wurde anschließend im Jahr 2003 auf die Universität der Stadt A übertragen. Die Universität wiederum bestellte 2011 an dem Grundstück ein Erbbaurecht zugunsten des Studierendenwerks.

Wegen der Bestellung des Erbbaurechts setzte das Finanzamt in der Folge Grunderwerbsteuer fest. Nachdem der Einspruch durch das Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen wurde, erhob das Studierendenwerk Klage und machte geltend, dass der Erwerb des Erbbaurechts nach § 4 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sei.

Die Klage wurde jedoch vom Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 25.08.2021 - 3 K 435/17), woraufhin die Klägerin Revision einlegte.

#### Entscheidungsgründe des BFH:

Zunächst stellte der BFH in seinen Entscheidungsgründen nochmals klar, dass Erbbaurechte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG den Grundstücken gleichstehen, sodass auch die Bestellung eines Erbbaurechts der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Anschließend führte der BFH aus, warum der Erwerb des Erbbaurechts, wie vom FG festgestellt, nicht nach § 4 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG von der Grunderwerbssteuer befreit ist. So sei die Norm nach ihrem Sinn und Zweck sowie ihrem Wortlaut dafür da, den Wechsel des Trägers einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe von der Belastung mit einer Grunderwerbsteuer fernzuhalten, sofern mit diesem Trägerwechsel auch der Übergang des Eigentums an einem Grundstück verbunden ist. Die Regelung bezweckt hingegen nicht, eine Besteuerung der öffentlichen Hand beim Grundstückserwerb generell zu begrenzen.

Dabei setze das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass“ voraus, dass die öffentlich-rechtliche Aufgabe (im vorliegenden Fall die Bewirtschaftung des Studierendenwohnheims) und das Eigentum an dem Grundstück bei der jPöR, die das Grundstück überträgt, mindestens einmal zeitgleich zusammengefallen sind. Die Universität der Stadt A als grundstücksübertragende jPöR hatte jedoch nie zeitgleich die Aufgabe der Bewirtschaftung des Studierendenwohnheims und das Eigentum an dem Grundstück inne. Vielmehr lag die Aufgabe der Bewirtschaftung des Studierendenwohnheims von Anfang an bei dem Studierendenwerk selbst. Damit entfalle eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG für die Bestellung des Erbbaurechts.

#### Praxisauswirkungen:

Das Urteil zeigt, dass der BFH den § 4 Nr. 1 GrEStG eng am Wortlaut auslegt und somit einer generellen Befreiung der Grunderwerbsteuer bei Übertragungen zwischen jPöR einen Riegel vorschiebt. In der Praxis sollte also für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG darauf geachtet werden, die grundstücksübertragenden jPöR einmal zeitgleich Inhaber der öffentlich-rechtlichen Aufgabe und des Eigentums an dem Grundstück war.

#### Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[henning.overkamp@bdo-concunia.de](mailto:henning.overkamp@bdo-concunia.de)

### 3.4. Weitere Verschiebung des § 2b UStG - Wichtige Neuerungen im Jahressteuergesetz 2024 mit Schwerpunkt auf Körperschaftsteuer (KStG) und Umsatzsteuer (UStG)

Am Freitag, den 22. November 2024 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) zugestimmt und damit insbesondere auch den Weg für eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung der Regelungen des JStG 2015 im Hinblick auf § 2 Abs. 3 UStG a.F. und den § 2b UStG freigemacht. Durch Änderung der Regelungen in § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG finden die Regelungen des JStG 2015 und der § 2b UStG nun erst ab dem 01.01.2027 zwingende Anwendung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Daneben bringt das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) umfassende Änderungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts. Der Bundestag hat das Gesetz am 18. Oktober 2024 verabschiedet. Nach der nunmehrigen Zustimmung des Bundesrates muss das Gesetz noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Beides ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten. Neben der mit Spannung erwarteten Verlängerung der Optionsfrist in § 27 Abs. 22a UStG enthält das JStG 2024 insbesondere weitere, aus unserer Sicht relevante und nachfolgend aufgeführten Änderungen im Körperschaftsteuergesetz (KStG) und im Umsatzsteuergesetz (UStG).

#### 1. Kapitalveränderungen bei Umwandlungen (§ 29 KStG)

§ 29 Abs. 6 S. 2 KStG und damit das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestandes der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen wird aufgehoben. Mit der Aufhebung wird ein Gleichlauf mit der steuerlichen Schlussbilanz in Umwandlungsfällen erzielt.

Diese Regelung wird ab dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### 2. Übergang zum Halbeinkünfteverfahren (§ 34 KStG)

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat die bisherige Regelung, nach der der in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichnete Teilbetrag des verwendeten Eigenkapitals (EK 04) nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge eingezogen wird, für verfassungswidrig erklärt. Künftig wird die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des Eigenkapitals (EK 0) um den positiven Bestand des EK 04 erweitert.

Diese Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Endbestände nach § 36 Abs. 7 KStG noch nicht bestandskräftig festgestellt sind.

#### 3. Ort der sonstigen Leistung (§ 3a UStG)

Die wesentliche Änderung des § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG betrifft Leistungen, die per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden. Diese sollen an dem Ort besteuert werden, an dem der nicht-unternehmerische Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Regelung tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

#### 4. Steuerbefreiungen (§ 4 UStG)

Mit der Änderung der Steuerbefreiungen für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG sind künftig auch Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar den Schul- und Bildungszweck dienen und mit solchen Aufgaben betraut sind von der Umsatzsteuer befreit. Zudem wird der Umfang der steuerbefreiten Leistungen auf Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erweitert.

Damit wird die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen an die unionsrechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst.

Die Regelung tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

## 5. Besteuerungsverfahren (§ 18 UStG)

Mit der Neuregelung des § 18 Abs. 12 UStG ergibt sich folgende Rechtslage: Ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, werden auf ihre Registrierungspflicht im Inland hingewiesen, wenn ihre Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen oder sie an einem der besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen.

Diese Regelung wird ab dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## 6. Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Die Neuregelung des § 19 UStG dient der Umsetzung der Kleinunternehmer-Richtlinie (RL (EU) 2020/85) und ermöglicht es nun auch Unternehmen, die außerhalb von Deutschland im Unionsgebiet ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Bisher war das nur in Deutschland ansässigen Unternehmen vorbehalten.

Damit die in Deutschland ansässigen Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit dem neuen § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingefügt.

Zudem werden nach dem neuen § 19 Abs. 1 UStG von Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, wenn der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Die Regelung tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

## 7. Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG)

Der Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG wird ebenso wie die Vorsteuerpauschale nach § 24 Abs. 1 S. 3 UStG für 2024 auf 8,4 % angesetzt.

Für 2025 werden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte auf 7,8 % abgesenkt.

Diese Regelung wird ab dem Tag nach der Verkündung bzw. dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

## 8. Neuregelung der Übertragung von Wirtschaftsgütern (§ 6 EStG)

Das Einfügen der Nr. 4 in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert. Damit setzt der Gesetzgeber eine Verpflichtung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28. November 2023, BvL 8/13) um. Nach der Gesetzesbegründung liegt eine Beteiligungsidentität an Mitunternehmerschaften im Sinne des neuen § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG nicht vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist. Schädlich sei dabei auch eine Beteiligung als Treuhänder, selbst wenn dieser nicht als Mitunternehmer anzusehen ist. Unschädlich seien dagegen allerdings Null-Prozent-Beteiligungen (z.B. einer Komplementär-GmbH).

Ergänzend zu dem Regierungsentwurf wurde außerdem noch § 6 Abs. 5 S. 7 EStG angefügt, nach dem eine „unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 auch vorliegt, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt.“

Diese Regelung wird ab dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## 9. Gemeinnützigkeit der Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 52 AO)

In die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke nach § 52 Abs. 2 S. 1 AO wird die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke als Nr. 27 aufgenommen. Darunter ist „die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53“ zu verstehen. Dabei ist zu beachten, dass die Hilfsbedürftigkeit zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen muss.

Die Regelung tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**Fazit**

Das JStG 2024 bringt tiefgreifende Änderungen, die sowohl Entlastungen als auch neue Anforderungen für Unternehmen darstellen. Die Anpassungen im KStG und UStG sind entscheidend für die zukünftige steuerliche Planung und Compliance. Kommunen und Unternehmen sollten sich auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten und prüfen, wie diese ihre steuerlichen Verpflichtungen beeinflussen.

Die Verlängerung der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22a UStG bringt für die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts hingegen zwei weitere Jahre, in denen sie sich auf die Änderungen einstellen können. Die weiteren zwei Jahre sollten nun endgültig dafür genutzt werden die erforderlichen Umstellungsarbeiten zügig voranzutreiben und die noch offenen Fragestellungen zu klären. Ob eine weitere Verlängerung erwartet werden kann, ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit, seriös nicht zu beantworten.

Für weitere Informationen oder individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

**Henning Overkamp**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

[henning.overkamp@bdo-concunia.de](mailto:henning.overkamp@bdo-concunia.de)

## 4. IN EIGENER SACHE

### 4.1. Veröffentlichungen

Von der Pflicht zur Kür - „Der Neue Kämmerer“

In der Ausgabe vom 4. Dezember 2024 berichten wir nicht nur über die Berichterstattung, sondern auch über Veränderungsprozesse im Verwaltungsmanagement hinsichtlich des Nachhaltigkeitsaspekts.

### 4.2. 7. Kommunaltag NRW

Am 13. März veranstalten wir auf Gut Havichhorst unseren 7. Kommunaltag NRW, auf dem wir gerne mit Ihnen über Berichte und Lösungen zu aktuellen Themen aus der aktuellen Praxis ins Gespräch kommen möchten.

Wir freuen uns, dass wir bereits jetzt Herrn Dr. von Kraack, Leiter der Abteilung „Kommunales“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Herrn Dr. Hollstein Geschäftsführer der Landesgruppe NRW des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. sowie Herrn Dr. Jethon, Kämmerer der Stadt Lünen und für uns als externe Referenten gewinnen konnten.

Der Kommunaltag ist speziell auf Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, und Kämmerinnen und Kämmerer ausgerichtet.

### 4.3. Mitarbeiter

Wir freuen uns, folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßen zu dürfen:

Ab dem 1. Januar 2025

- ▶ Sophie Deupmann, Steuerassistentin - Bereich Tax&Legal
- ▶ Mike von dem Brinke, Prüfungsassistent in der Wirtschaftsprüfung

### 4.4. Seminare

#### [Steuerführerschein - Fortbildungsserie für juristische Personen des öffentlichen Rechts \("jPdöR"\) - Teil 1 - 4](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Onlinekurs

16.01.2025

#### [Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -Aufbauseminar-](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

30.01.2025

#### [Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg



**04.02.2025**

[Steuerrecht für Kammern und berufsständige Einrichtungen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

**17.02. - 20.02.2025**

[Besteuerung der öffentlichen Hand - Onlinekurs in 5 Teilen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

**11./12.02.2025**

[Den Jahresabschluss im NKF erfolgreich erstellen](#)

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen Lippe

Veranstaltungsort: Münster

**11.02.2025**

[Verlängerung §2b UStG - Steuerrecht für Entscheider in der öffentlichen Verwaltung](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

**17.02. - 20.02.2025**

[Besteuerung der öffentlichen Hand - Onlinekurs in 5 Teilen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: GIBT Colleg e.V. Studieninstitut

Veranstaltungsort: Online

**27.02.2025**

[Kommune als Schuldner der Umsatzsteuer](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

**06.03.2025**

[Der Jahresabschluss - Rückstellungen](#)

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfallen Lippe

Veranstaltungsort: Münster

**06.03.2025**

[NSI-Fachtagung Kommunal Finanzen & Steuern](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

**11.03.2025**

[Umsatzbesteuerung des kommunalen und kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem neuesten Stand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: KommunSense

Veranstaltungsort: Online

**13.03.2025**

[7. Kommunaltag NRW](#)

Referent: Herr StB Christian Trost, Herr WP/StB Andreas Jürgens, Herr RA/StB Henning Overkamp,  
Herrn Dr. Christian von Kraack, Herrn Dr. Andreas Hollstein, Herrn Dr. André Jethon

Anbieter: BDO Concunia

Veranstaltungsort: Münster

**19./20.03.2025**

[BDO Kammertag](#)

Referent: Herr StB Christian Trost, Herr StB Lukas Wiederhold

Anbieter: BDO Concunia

Veranstaltungsort: Kassel

**23.03. - 27.03.2025**

[Norderneyer Steuercamp - Basiswissen kompakt](#)

Achtung! Verschiebung aufgrund der Bundestagswahl

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Studieninstitut Westfallen Lippe

Veranstaltungsort: Norderney

**27.03.2025**

[Kommunales Beteiligungsmanagement](#)

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

**08.04. - 10.04.2025**

[Die Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art \(BgA\)](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

**17.04.2025**

[Online - Seminar: Aktuelle Entwicklungen zu § 2 b UstG](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunal plus Bildung

Veranstaltungsort: Online

**13.05.2025**

[Grundlagen Betriebe gewerblicher Art \(§ 4 KStG\)](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Greifswald

**11.06.2025**

[§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid, Berlin

**16.06.2025**

[Kommune als Schuldner der Umsatzsteuer](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

**17.06.2025**

[Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -Aufbauseminar-](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: folgt

**23.06. - 26.06.2025**

[Besteuerung der öffentlichen Hand - Onlinekurs in 5 Teilen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: GIBT Colleg e.V. Studieninstitut

Veranstaltungsort: Online

**30.06.2025**

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) - Workshop für Praktiker:innen zur Identifikation von steuerlichen Risiken in der Verwaltung](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

**01.07.2025**

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) als Prüfungsgegenstand - ein Intensiv-Seminar für Rechnungsprüfer:innen und TCMS Beauftragte](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

**03.07.2025**

[Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

**08.07.2025**

[Grundlagenseminar: Umsatzsteuer für Kommunen sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

**09.07.2025**

[§ 2b UStG - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Praxisseminar](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

**10.07.2025**

[Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

**02.09.2025**

[Verlängerung §2b UStG - Steuerrecht für Entscheider in der öffentlichen Verwaltung](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

**12.09.2025**

[§ 2b UStG für Führungskräfte - Verantwortung, Chancen und Risiken](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Online

**28.10.2025**

[Kommune als Schuldner der Umsatzsteuer](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

**29.10.2025**

[Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -Aufbauseminar-](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

**11./12.11.2025**

[Steuertage M-V 2025 - Intensivkurs und Erfahrungsaustausch](#)

Referenten: Frau RA Marijke Wittke und Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Güstrow

**13.11.2025**

[Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Oldenburg

**18./19.11.2025**

[Steuertage M-V 2025 - Intensivkurs und Erfahrungsaustausch](#)

Referenten: Frau RA Marijke Wittke und Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Güstrow

**02.12.2025**

[§ 2b UStG für Kirchen: So gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Kirchenverwaltungen inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hamburg



## Impressum

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt

Vorstand: WP StB Andrea Bruckner und RA Parwáz Rafiqpoor (Vorsitzende) WP StB Roland Schulz • WP Dr. Jens Freiberg  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)